jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1994/4/13 3Ob504/94, 6Ob378/97z, 7Ob172/00w

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 13.04.1994

Norm

ABGB §167 e
ABGB §177 B

Rechtssatz

Wurde mit einem pflegschaftsbehördlich genehmigten Scheidungsvergleich die gemeinsame Obsorge über die ehelichen Kinder aufrechterhalten, obwohl eine häusliche Gemeinschaft der geschiedenen Ehegatten nicht bestand, so kann in der Folge jeder Teil die Zuerkennung der alleinigen Obsorge beantragen, ohne daß hiezu eine Gefährdung des Kindeswohles Voraussetzung wäre.

Entscheidungstexte

- 3 Ob 504/94
  Entscheidungstext OGH 13.04.1994 3 Ob 504/94
- 6 Ob 378/97z
  Entscheidungstext OGH 15.01.1998 6 Ob 378/97z
- 7 Ob 172/00w
  Entscheidungstext OGH 15.09.2000 7 Ob 172/00w
  Vgl auch

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1994:RS0048429

Dokumentnummer

JJR_19940413_OGH0002_0030OB00504_9400000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at